

Gebührenverzeichnis
(Anlage zur Friedhofsatzung der Gemeinde Simonswald)
Gebühren laut Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.2013,
gültig ab 01.01.2014

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr (Euro)
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Verwaltungsmäßige Abwicklung der Bestattung (Grabfestlegung, Aushebung, Aufstellung und Veränderung eines Grabmales, Bescheide, Zahlungsabwicklung)	65,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.21	Einzelfall	32,50 €
1.22	Befristete Zulassung für ein Jahr	65,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	
	von	32,50 €
	bis	65,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	
	von	32,50 €
	bis	65,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	
	von	32,50 €
	bis	97,50 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung	
2.11	von Personen im Alter ab 0 Jahren	740,00 €
2.13	von Tot- oder Fehlgeburten	36,00 €
2.14	Inanspruchnahme von Leichenträgern, je Person	36,00 €
2.15	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.14 für Bestattungen an Samstagen von	30%
	an Sonntagen und Feiertagen	50%
2.2	Beisetzung von Urnen	
2.21	regelmäßig	64,00 €
2.22	ein Zuschlag zu 2.21 für Beisetzungen an Samstagen von	30%
	an Sonntagen und Feiertagen von	50%
2.3	Überlassung von Gräbern	
2.32	Einzelgrabstätte	650,00 €
2.33	Doppelgrabstätte	1.300,00 €
2.34	Dreiergrabstätte	1.950,00 €
2.35	Urnenerdgrabstätte	500,00 €
2.36	zusätzliche Urne im Erdgrab / Urnengrab f. d. Zeit der Doppelbelegung anteilig	300,00 €
2.37	<i>Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes</i>	
2.37.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.31 bis 2.35
2.37.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.4	Benutzung der Einsegnungshalle / Kühlzelle	
2.411	Nutzung der Einsegnungshalle / Kühlzelle (je angefangener Tag, Tag 1-4)	100,00 €
2.412	Nutzung der Einsegnungshalle / Kühlzelle (je angefangener Tag, ab Tag 5)	80,00 €
2.5	Sonstige Leistungen	
2.51	Ausgrabungen, Umbettungen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je angefangene Stunde	32,00 €
2.52	Zuschlag zu 2.51 in besonders erschwerten Fällen	50%
2.6	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nr. 2.41	100%
	zu Nr. 2.31 bis 2.36	50%

Simonswald, den 25. September 2013

Reinhold Scheer,
Bürgermeister.